

Gemeinde Rennau

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 016/25			
Fachbereich: Bauen und Ordnung					Datum: 24.01.2025			
Tagesordnungspunkt								
Abschluss von OD-Vereinbarungen für die Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 294 und L 297 in Rennau und Rottorf								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	
19.02.2025	VA Rennau	nö						
12.03.2025	GR Rennau	ö						
Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten	keine	EUR	gefertigt:		Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Nitsche		gez. Nitsche	
Kostenstelle		Sachkonto			(Nitsche)		(Nitsche)	
Ansatz		EUR	verfügbar	EUR				

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rennau beschließt, die vorgelegten OD-Vereinbarungen für die Landesstraßen L 294 und L 297 für die Ortsdurchfahrten (OD) in Rennau und Rottorf mit dem Land Niedersachsen abzuschließen.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen L 294 und L 297 in Rennau und Rottorf besteht aktuell lediglich die OD-Vereinbarung aus dem Jahr 1978. Diese in die Jahre gekommene Vereinbarung soll durch die vorgelegten OD-Vereinbarungen ersetzt werden. Die OD-Vereinbarungen regeln die straßenrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen dem Land Niedersachsen und der Gemeinde Rennau als jeweils zuständige Straßenbaulastträger in den Ortsdurchfahrten Rennau und Rottorf für den Verlauf der Landesstraßen L 294 und L 297. Der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) zeichnet die Vereinbarungen mit, da der WVV Betreiber der Abwasseranlagen ist und das auf den Landesstraßen anfallende Regenwasser in die Kanalisation des WVV eingeleitet wird. Die OD-Vereinbarung soll zudem neu gefasst werden, da die Zuständigkeiten bisher nicht ausreichend geregelt sind, bzw. es noch gar keine Regelung für die Regenwasserentwässerung mit dem Wasserverband Vorsfelde und Umgebung gibt. Es wird empfohlen beide Vereinbarungen abzuschließen

Anlagen:

- Entwurf der OD-Vereinbarungen für die Ortsdurchfahrten in Rennau und Rottorf
- Bisherige OD-Vereinbarung aus dem Jahr 1978

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt,

und

der Gemeinde Rennau, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor, nachstehend „Gemeinde“ genannt,

und

dem Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, dieser vertreten durch die Geschäftsführung, nachstehend „Wasserverband“ genannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde, der Wasserverband und die Straßenbauverwaltung kommen überein, die Zuständigkeiten für die Ortsdurchfahrt Rottorf im Zuge der L294 von Station 110-1741 bis Station 120-604 festzulegen.
2. Sollten sich die OD-Grenzen im Laufe der Zeit ändern, so sind die neuen Grenzen maßgebend für die Vereinbarung.
3. Grundlagen der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Oberflächenentwässerungsanlagen

1. Fahrbahn, Gehweg, und der sonstige Straßenkörper werden wie bisher über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den Regenwasserkanal des Wasserverbandes entwässert. Soweit die Entwässerungsanlagen im Bereich der Grundflächen der Straßenbauverwaltung liegen oder verlegt werden, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Nutzungsvertrag.
Bei einer erforderlichen werdenden Erneuerung des Regenwasserkanals übernimmt die Straßenbauverwaltung, nach den zurzeit gültigen OD-Richtlinien (ODR), einen einmaligen Beitrag von 233,00 € je lfdm Straße (Zuständigkeit Wasserverband) und einen einmaligen Betrag von 744,00 € pro Straßenablaufanschlussleitung (Zuständigkeit Gemeinde).
2. Dem Wasserverband obliegt die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation. Die betriebliche Unterhaltung der Straßenabläufe (incl. der Reinigung) einschließlich der entsprechenden Zuleitungen zum Kanal obliegt der Gemeinde.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Straßenwasser für die Straßenbauverwaltung unentgeltlich in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Der Wasserverband verpflichtet sich, das Straßenwasser schadlos abzuführen.
4. Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umwelanforderungen erforderlich, so beteiligt sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten bis zu einem Betrag, den sie bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

§ 3

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 4

Bepflanzung

Die Unterhaltung der Grünflächen und der vorhandenen Bepflanzung obliegt der Gemeinde.

§ 5

Baulast

1. Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) an den Gehwegen, den Parkbuchten, den befestigten und unbefestigten Nebenflächen und der Bepflanzung der Gemeinde obliegt.
3. Die Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) des Regenwasserkanals obliegt dem Wasserverband.

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gemeinde Rennau

Rennau, den _____

Straßenbauverwaltung

Wolfenbüttel, den _____

Bürgermeister / Gemeindedirektor

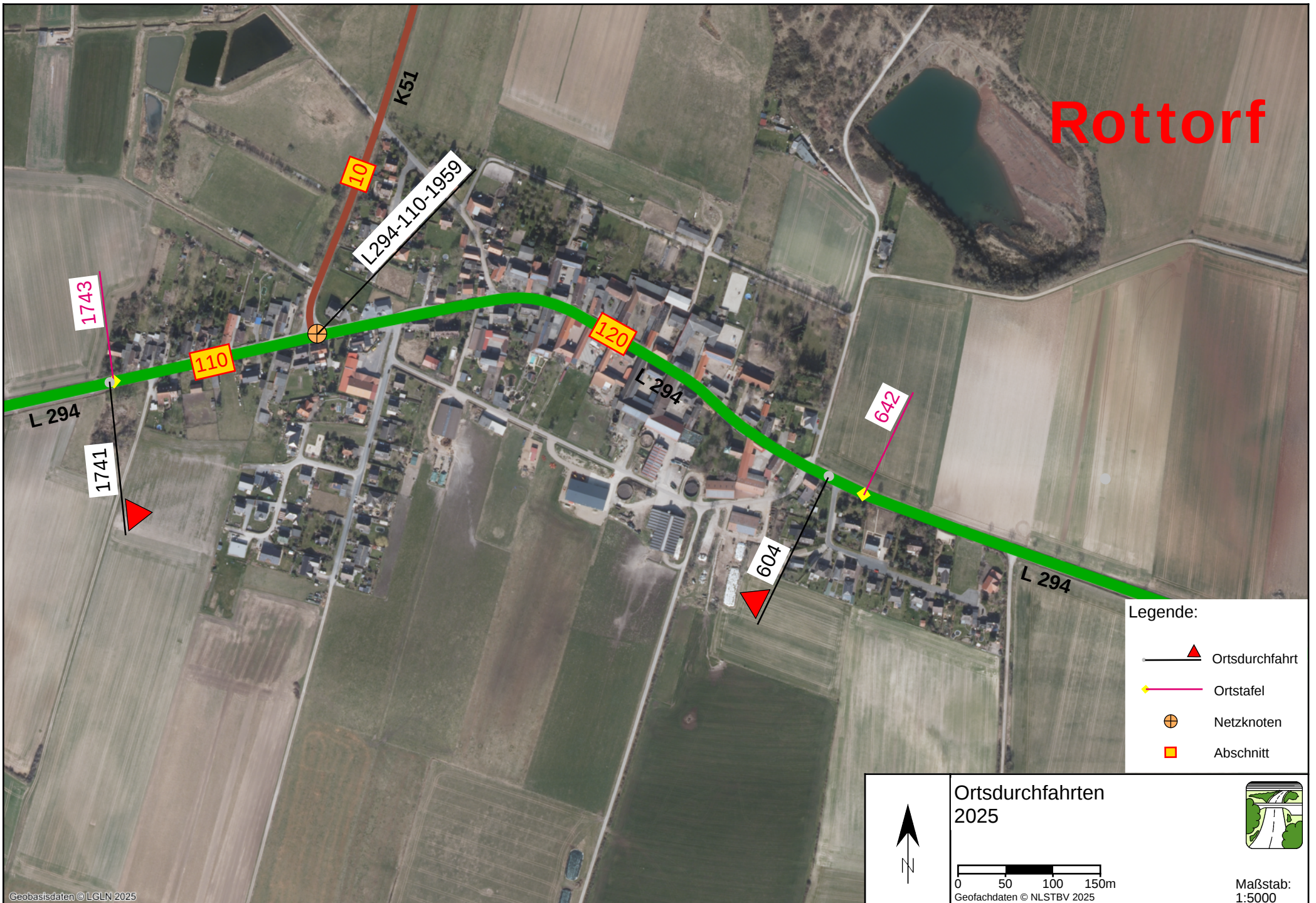
Der Leiter der Nieders. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

Vorsfelde, den _____

Geschäftsführer des Wasserverbandes Vorsfelde

Rottorf



Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt,

und

der Gemeinde Rennau, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor, nachstehend „Gemeinde“ genannt,

und

dem Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, dieser vertreten durch die Geschäftsführung, nachstehend „Wasserverband“ genannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde, der Wasserverband und die Straßenbauverwaltung kommen überein, die Zuständigkeiten für die Ortsdurchfahrt Rennau im Zuge der L294 von Station 90-3688 bis Station 110-445 und für die L297 von Station 41-1553 bis Station 41-1746 festzulegen.
2. Sollten sich die OD-Grenzen im Laufe der Zeit ändern, so sind die neuen Grenzen maßgebend für die Vereinbarung.
3. Grundlagen der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Oberflächenentwässerungsanlagen

1. Fahrbahn, Gehweg, und der sonstige Straßenkörper werden wie bisher über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den Regenwasserkanal des Wasserverbandes entwässert. Soweit die Entwässerungsanlagen im Bereich der Grundflächen der Straßenbauverwaltung liegen oder verlegt werden, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Nutzungsvertrag.
Bei einer erforderlichen werdenden Erneuerung des Regenwasserkanals übernimmt die Straßenbauverwaltung, nach den zurzeit gültigen OD-Richtlinien (ODR), einen einmaligen Beitrag von 233,00 € je lfdm Straße (Zuständigkeit Wasserverband) und einen einmaligen Betrag von 744,00 € pro Straßenablaufanschlussleitung (Zuständigkeit Gemeinde).
2. Dem Wasserverband obliegt die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation. Die betriebliche Unterhaltung der Straßenabläufe (incl. der Reinigung) einschließlich der entsprechenden Zuleitungen zum Kanal obliegt der Gemeinde.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Straßenwasser für die Straßenbauverwaltung unentgeltlich in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Der Wasserverband verpflichtet sich, das Straßenwasser schadlos abzuführen.
4. Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltaanforderungen erforderlich, so beteiligt sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten bis zu einem Betrag, den sie bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

§ 3

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 4

Bepflanzung

Die Unterhaltung der Grünflächen und der vorhandenen Bepflanzung obliegt der Gemeinde.

§ 5

Baulast

1. Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) an den Gehwegen, den Parkbuchten, den befestigten und unbefestigten Nebenflächen und der Bepflanzung der Gemeinde obliegt.
3. Die Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) des Regenwasserkanals obliegt dem Wasserverband.
4. Die Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) an dem Gehweg und der Parkbucht auf der Südseite der L294 von Station 110--445 bis Station 110-497 außerhalb der OD obliegt ebenfalls der Gemeinde.
Die bauliche und betriebliche Unterhaltung bzw. Erneuerung der Oberflächenentwässerungsanlage wird analog des §2 dieser Vereinbarung durchgeführt.

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gemeinde Rennau

Rennau, den _____

Straßenbauverwaltung

Wolfenbüttel, den _____

Bürgermeister / Gemeindedirektor

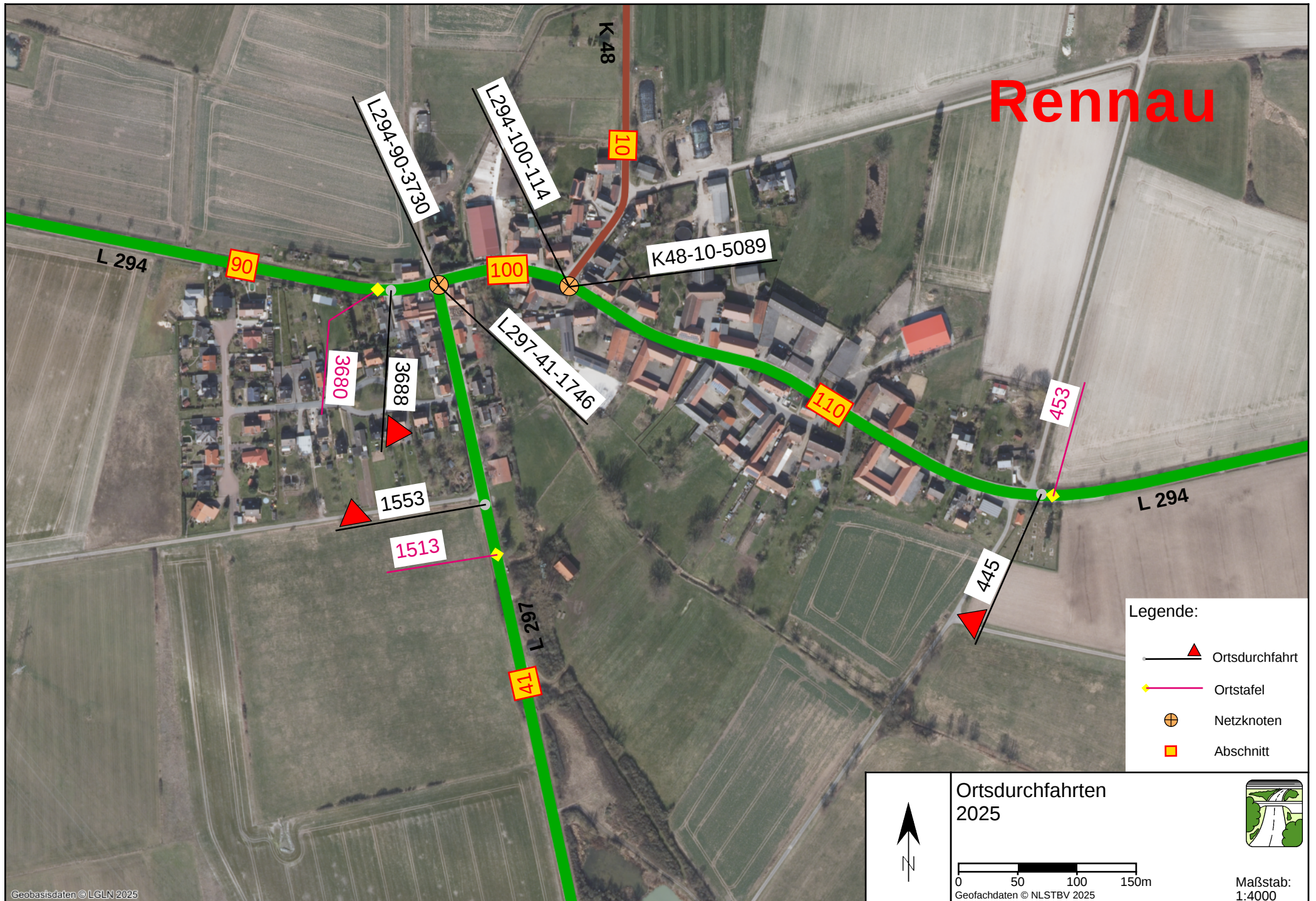
Der Leiter der Nieders. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

Vorsfelde, den _____

Geschäftsführer des Wasserverbandes Vorsfelde

Rennau



Legende:

- Ortsdurchfahrt
- Ortsstafel
- Netzknoten
- Abschnitt

N

Ortsdurchfahrten
2025

0 50 100 150m

Geofachdaten © NLSTBV 2025

Maßstab:
1:4000

Zwischen

dem Land Niedersachsen, Verwaltung der Landesstraßen, vertreten durch
den Vorstand des Straßenbauamtes Wolfenbüttel,
nachstehend Land

und

der Gemeinde Rennau,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
nachstehend Gemeinde genannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Ausbau der Ortsdurchfahrt der
Landesstraßen 294 und 297 im Gebiet der Gemeinde Rennau von
km 30,951 bis km 31,700 und von km 0,000 bis km 0,227.

(2) Grundlagen der Vereinbarung sind:

- a) der vom Straßenbauamt aufgestellte RE-Entwurf vom 14.12.1976
und der Entwurf vom 15.11.1977
- b) das Nieders. Straßengesetz (NStrG) vom 14.12.1962 (NGuVB1 Nr. 33
vom 19.12.62).
- c) die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
der Landes- und Kreisstraßen und von Ortsumgehungen von Landes-/Kreis-
- NStrG - OD-Richtlinien (gemeinsamer Runderlaß des Nds. MfWuV
des Nds. FinM, des Nds. MdI und des Nds. SozM vom 1.12.66, Nds.
MB1. Nr. 2/67, Seite 22 ff) soweit nachstehend keine abweichenden
Regelungen getroffen werden.
- d) die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge öffentlicher Straßen
(Straßenkreuzungsverordnung - StrKrVO) vom 24.11.76 (Nds.GVB1.Nr.36/1976)
- e) die vom Straßenbauamt aufgestellten Berechnungen zur Ermittlung
der anteiligen Kosten der Gemeinde.

§ 2

- (1) Das Land und die Gemeinde sind Baulastträger für das unter § 1 (1) benannte Bauvorhaben. Durch diese Vereinbarung sollten die gegenseitigen Verpflichtungen, die sich aus dem Bauvorhaben ergeben, festgelegt und gegeneinander abgegrenzt werden.
- Die Inanspruchnahme von Straßengelände für die Anlage der von der Gemeinde geplanten Regenwasserleitung (Kanalisation) darf jedoch erst nach Abschluß eines besonderen Gestattungsvertrages zwischen den Partnern dieser Vereinbarung erfolgen.
- (2) Die Gemeinde trägt im Rahmen des Bauvorhabens die Kosten für
- a) die Herstellung neuer Gehwege und Parkplätze, soweit sie nicht vom Land verdrängt werden und die Befestigung der Flächen zwischen Gehweg und Anliegergrundstücken,
 - b) das Verlegen von Versorgungsleitungen für Elt, Wasser, Gas sowie der Schmutzwasserkanalisation, soweit erforderlich und nicht von den Versorgungsträgern selbst auszuführen, einschließlich der Veränderung von Hydranten, Schiebern und Schächten,
 - c) die Beleuchtung, soweit vorgesehen,
 - d) die Herstellung von Stützmauern, Futtermauern und sonstigen Schutzeinrichtungen (nach Maßgabe von Nr. 14a der OD-Richtlinien),
 - e) die Veränderung von Zufahrten und Zugängen (nach Maßgabe der Nr. 21a der OD-Richtlinien),
 - f) die Verbreiterung der (verdrängten) Gehwege sowie die Verbesserung der Beschaffenheit im Vergleich zu dem Zustand vor dem Ausbau der Ortsdurchfahrt,
 - g) für die Aufnahme des Oberflächenwassers der L 294/L 297 hat die Gemeinde Rennau gemäß der OD-Vereinbarung vom Dezember 1973 den Kostenanteil von 54.750,00 DM erhalten.
- Unter Zugrundelegung der OD-Richtlinien zahlte das Land 75,00 DM/m Ortsdurchfahrt. Mit diesem Betrag ist auch die Zuleitung zum Vorfluter und die Unterhaltung der Kanalisation abgegolten. Die Gemeinde verpflichtet sich, auf Lebensdauer der Anlage unwiderruflich, das auf der Fahrbahn der Ortsdurchfahrt anfallende Oberflächenwasser sowie das bei der Entwässerung des Straßenkörpers anfallende Wasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen. (nach Maßgabe der Nr. 13 der OD-Richtlinien)

- (2) h) die Herstellung von neuen Hochbordanlagen.
- (3) Das Land trägt die Kosten für
- a) den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrbahn einschl. der Kosten für die Herstellung der Vor- und Muldengossen,
 - b) die Anordnung und Erneuerung von Straßeneinläufen einschl. Herstellung der Anschlüsse an den Sammelstrang,
 - c) die Herstellung von Stützmauern, Futtermauern oder sonstige Schutz-einrichtungen (soweit diese nur zur Sicherung der in der Baulast des Landes stehenden Anlagen erforderlich sind),
 - d) die Wiederherstellung von verdrängten Gehwegen in gleicher Breite und Beschaffenheit wie vor dem Ausbau.
- (4) Die Kosten für den Grunderwerb, den Abbruch von Gebäuden einschl. aller dabei entstehenden Nebenkosten werden nach Maßgabe der Nr. 19 der OD-Richtlinien im Verhältnis der nach dem Ausbau vorhandenen Fahrbahnbreite zu der endgültigen Breite des betreffenden Gehweges zwischen dem Land und der Gemeinde geteilt.
- (5) Bei der Anlegung neuer Gehwege übernimmt das Land für die Lieferung und den Einbau von neuen Hochborden nach Maßgabe der Nr. 12 der OD-Richtlinien einen Betrag von 10,-- DM/lfdm. Sind die Hochborde von Gehweganlagen, die das Land beim Ausbau der Fahrbahn verdrängt, abgängig, so trägt das Land die Kosten für das Versetzen der Hochborde zuzüglich der Hälfte der Kosten für die Beschaffung neuer Hochbordsteine. Einzelne, noch brauchbare alte Hochbordsteine, die im Interesse eines einheitlichen Gesamtbildes nicht wieder verwendet werden sollen, gehen in das Eigentum des Landes über.

§ 3

Die Gemeinde und das Land werden die erforderlichen Mittel im Rechnungsjahr 1978 bereitstellen.

§ 4

Nach der anliegenden Ermittlung der Kostenanteile, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, beläuft sich

a) der Kostenanteil der Gemeinde auf rd.	a) L 294	=	116.000,--	DM
	b) L 297	=	27.000,--	DM
so daß zugunsten des Landes verbleiben.			143.000,--	DM

Der genaue Anteil der Gemeinde errechnet sich nach den tatsächlichen Ausführungskosten.

§ 5

- (1) Die bauliche Unterhaltung, Erneuerung und Wiederherstellung sowie die Durchführung des Winterdienstes, die Reinigung und ggf. Beleuchtung der Gehwege und Parkplätze obliegen der Gemeinde.
- (2) Die Bauliche Unterhaltung, Wiederherstellung und Reinigung der Mischwasserkanalisation obliegen der Gemeinde, die auch die hierfür aufzuwendenden Kosten übernimmt.
- (3) Die Unterhaltung der Fahrbahn, der Gossen und Einläufe obliegt dem Land.

§ 6

Sofern die neue Fahrbahn der Landesstraße durch Versorgungsleitungen der Gemeinde benutzt werden soll, sind neue Nutzungsverträge abzuschließen; bestehende Verträge sind zu erweitern.

§ 7

Gerichtsstand ist Hannover,

§ 8

Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung

§ 9

Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

3331 Gemeinde Rennau

Landkreis Helmstedt
Gemeinde

.....
Bürgermeister - Gemeindedirektor



..... den 3.4.78
Sitzungsamt Wolfenbüttel
.....
Baudirektor



